

§ 2 ZeLBV (Brandenburg) — Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im

Bereich der Lehrerbildung hat das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung folgende Aufgaben:

Abweichend von § 72 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes ist das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung zuständig für die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums.

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erlässt anstelle der Fakultäten die Studien- und

Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen weiterbildenden Studiengänge im Sinne des § 25 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und trifft die weiteren Regelungen für die Weiterbildung im Bereich der Lehrerbildung.

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung erlässt die fächer- oder studienbereichsübergreifenden Ordnungen für schulpraktische Studien gemäß der Lehramtsstudienverordnung.

Abweichend von § 40 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes werden in Berufungsverfahren zur Besetzung von lehramtsrelevanten Stellen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zwei Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch die Versammlung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung gewählt.

Abweichend von § 46 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfolgt bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, bei deren Berufung das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß Nummer 4 mitgewirkt hat, die Entscheidung über die Bewährung auf der Grundlage von Stellungnahmen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung und der Fakultäten.

(2) In der

Forschung koordiniert und fördert das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung die Schwerpunktforschung im Bereich der Bildungsforschung sowie der Schul- und Unterrichtsforschung. Es beteiligt sich wissenschaftlich an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung. Zu diesen

Zwecken kann es über die ihm hierfür zugewiesenen Mittel verfügen.

(3) Das

Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung unterstützt die Kooperation mit
der Fachhochschule Potsdam im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Zitiervorschlag: § 2 ZeLBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZeLBV/2>